

Satzung des Vereins

Landschaftserhaltungsverband Landkreis Karlsruhe

§ 1

Namen und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Landschaftserhaltungsverband Landkreis Karlsruhe“. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
2. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Städte und Gemeinden des Landkreises Karlsruhe.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bruchsal.
4. Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal erlangt der Verein Rechtsfähigkeit.

§ 2

Aufgabe und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württemberg sowie des Umweltschutzes. Insbesondere sind dies
 - die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung,
 - die Erhaltung der reizvollen und vielfältigen Landschaftsbilder sowie des Artenreichtums der heimischen Kulturlandschaft,
 - das Hinwirken auf eine nachhaltige und naturverträgliche Landnutzung,
 - die Organisation, Koordination und Umsetzung von erforderlichen Erhaltungs-, Entwicklungs-, Extensivierungs- und Pflegemaßnahmen, vor allem die Betreuung und fachliche Begleitung von Maßnahmen nach der Landschaftspflegerichtlinie, sowie von Artenschutzmaßnahmen in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit der Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung,
 - die Erhaltung, Pflege, Anlage und Wiederherstellung von Biotopen und ökologisch wertvollen Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen,
 - die Umsetzung und Weiterentwicklung bestehender Biotopvernetzungs-konzepte und Einzelmaßnahmen sowie die Unterstützung und Begleitung der Städte, Gemeinden und beteiligten Naturschutzorganisationen bei der Erstellung neuer Biotopvernetzungs-konzepte,
 - die Begleitung und Mitwirkung bei der Umsetzung von Natura 2000-Managementplänen in enger Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung,

- die Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch fachliche Beratung, Information und Unterstützung der Städte und Gemeinden, Eigentümer, Landwirte, Gemeinschaftseinrichtungen der Landwirtschaft und Vereine, sowie durch Beratung von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen zu einer naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung.
 3. Daneben verfolgt der Verein das Ziel,
 - für die Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landwirtschaft, Naturschutz, bürgerschaftlichem Engagement und Kommunalpolitik zu werben,
 - durch Öffentlichkeitsarbeit Schutz und Verständnis für Naturschutz und Landschaftspflege zu fördern,
 - das Wissen der Bevölkerung über die in den Landschaftsräumen des Landkreises Karlsruhe standortgerechte und –typische Kulturlandschaft zu vertiefen,
 - die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken mit Behörden, Verbänden und Vereinen und Landnutzern zu fördern und zu intensivieren.
 4. Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, Vereinszweck und –ziel zu erreichen.
 5. Zur Erfüllung des Vereinszwecks schaltet der Verein insbesondere Landwirte, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, kommunale und soziale Selbsthilfeeinrichtungen sowie Naturschutzverbände und örtliche Naturschutzvereine ein.
 6. Der Verein leistet im Interesse der Allgemeinheit einen signifikanten Beitrag zur Pflege und zum Schutz der Kultur- und Erholungslandschaft, zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege ausgewiesener Schutzgebiete.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Erlöschen der juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
4. Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Berufung beim Vorsitzenden einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§5

Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind gesondert in einer Beitragsordnung zu regeln.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Landrat des Landkreises Karlsruhe,
 - zwei Vertreter der Mitgliedsgemeinden aus dem Landkreis Karlsruhe,
 - zwei Vertreter der im Landkreis tätigen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen,
 - zwei Vertreter des Kreisbauernverbandes des Landkreises Karlsruhe,
 - einem Vertreter der Abteilung 5 (Umwelt) des Regierungspräsidiums Karlsruhe,
 - einem Vertreter der Abteilung 3 (Landwirtschaft) des Regierungspräsidiums Karlsruhe.
2. Der Vorstand kann weitere sachverständige Personen und Vertreter von Fachbehörden und Fachorganisationen als Beisitzer zu seinen Beratungen hinzuziehen. Diese sind nicht stimmberechtigt.
3. Für den Fall seiner Verhinderung benennt der Landrat einen Mitarbeiter des Landratsamtes als seinen Vertreter. Dieser übt das Stimmrecht für den Landrat aus.
4. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sowie deren jeweilige Stellvertreter werden durch den Gemeindefrat, Kreisverband Landkreis Karlsruhe für drei Jahre gewählt. Für Verhinderungsfälle sind jeweilige Stellvertreter entsprechend der Bestimmungen über die Wahl der ordentlichen Mitglieder zu wählen.
5. Die Vertreter der im Landkreis aktiven und anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 63 Bundesnaturschutzgesetz) werden über den Landesnaturschutzverband in Abstimmung mit dem BUND und dem NABU für drei Jahre benannt. Für Verhinderungsfälle der benannten Vertreter sind jeweilige Stellvertreter zu benennen.
6. Die Vertreter des Kreisbauernverbandes des Landkreises Karlsruhe sowie deren Stellvertreter werden durch den Kreisbauernverband Karlsruhe benannt.
7. Die Vertreter der Abteilungen 3 und 5 des Regierungspräsidiums Karlsruhe und deren Stellvertreter werden durch das Regierungspräsidium benannt.
8. Vorsitzender des Vorstandes ist der Landrat des Landkreises Karlsruhe. Stellvertretender Vorsitzender ist einer der Vertreter der Mitgliedsgemeinden aus dem Landkreis Karlsruhe.
9. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Vorstandssitzungen. Er kann seinem Vertreter (Ziff.3) bei Verhinderung im allseitigen Einverständnis auch die Leitung der Vorstandssitzungen übertragen.

10. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
11. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei der Willensbildung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragung auf die jeweiligen Vertreter ist möglich.
12. In eilbedürftigen Fällen ist nach vorheriger Abstimmung eine Beschlussfassung des Vorstandes im Umlaufverfahren möglich.
13. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Aufstellung des Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel,
 - Beschluss über die Einsetzung eines Fachbeirats,
 - Beschluss über die Mitgliedschaft oder über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Bestellung eines Geschäftsführers sowie Anstellung weiterer Beschäftigter,
 - Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - Angelegenheiten, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, selbst zu regeln, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
14. Der Vorstand entwirft in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung ein jährliches Arbeitsprogramm und einen jährlichen Wirtschaftsplan. Beides ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Vereins.
15. Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
16. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich und erhalten keine Entschädigung hierfür.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

3. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden. Sie hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen. Die Vorstandsmitglieder die nicht Mitglied des Vereins sind, sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Bei nachgewiesener Vollmacht gilt diese für den Bevollmächtigten bis zu deren Ablauf, bei unbefristeter Vollmacht bis zu deren Widerruf. Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
6. Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über die Berufungsfälle bezüglich der Aufnahme oder dem Ausschluss von Mitgliedern,
 - Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und der Jahresabrechnung,
 - Beschluss über die Annahme des Wirtschaftsplans und des Arbeitsprogramms,
 - Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes,
 - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlüsse über die Satzungsänderungen,
 - Beschlüsse über die Vereinsauflösung nach § 15,
 - Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer.
8. Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Ebenso ist für ein Ausschlussverfahren eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9

Fachbeirat

Zur fachlichen Unterstützung des Geschäftsführers kann der Vorstand einen Fachbeirat einsetzen. Aufgabe des Fachbeirats ist es, den Geschäftsführer – insbesondere bei der Aufstellung des Arbeitsprogramms – fachlich zu beraten. Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung des Fachbeirats, regelt der Vorstand durch Beschluss.

§ 10

Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er unterliegt den Weisungen des Vorstands. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die der Umsetzung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes sowie des Arbeitsprogramms dienen, soweit sie nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Organe gehören oder von diesen an sich gezogen werden. Der Geschäftsführer hat insbesondere das Arbeitsprogramm aufzustellen. Sofern ein Fachbeirat bestimmt ist, stimmt der Geschäftsführer das Arbeitsprogramm mit diesem vorher ab.
2. Der Vorstand kann die Befugnis zum Abschluss von Werk-, Dienst- oder Arbeitsverträgen sowie deren Rückgängigmachung, Kündigung und Auflösung auf den Geschäftsführer übertragen.
3. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die beim Landratsamt Karlsruhe angesiedelt ist.
4. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12

Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Entgelten für Leistungen,
- Zuschüsse und
- sonstige Einnahmen.

§ 13

Kassenwesen

1. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
2. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 14

Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie die Beschlüsse.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Karlsruhe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 18.07.2013 in der Gründungsmitgliederversammlung beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)